Stadt Zürich
Stadtrat

Weisung des Stadtrats an den Gemeinderat

vom 17. Juni 2026

GR Nr. 2026/297

Motion von Flurin Capaul, Sebastian Vogel und 15 Mitunterzeichnenden betreffend rascher Ausbau der Fussballplätze in den Quartieren, Bericht und Abschreibung

Am 6. Juli 2022 reichten die Mitglieder des Gemeinderats Flurin Capaul, Sebastian Vogel (beide FDP) und 15 Mitunterzeichnende folgende Motion, GR Nr. 2022/316, ein, die dem Stadtrat am 25. Januar 2023 zur Prüfung überwiesen wurde:

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine kreditschaffende Weisung darüber zu erarbeiten, um zügig me hr Fussballplätze in den Quartieren zu schaffen.

Dem Gemeinderat sind die Mittel (Investitions- und Betriebsbeitrag) zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

Begründung:

Viele Fussballvereine in der Stadt Zürich führen Warteliste für die Jugendmannschaften. Mädchen und Buben, die gerne im lokalen Verein Fussball spielen möchten, können das nicht. Die Ursache liegt in den fehlenden Fussballplätzen.

Als Beispiel sei der FC Wiedikon erwähnt, welcher jedes Jahr rund 70 Buben und 20 Mädchen abweisen muss. Obwohl der FC Wiedikon genügend Trainer und Trainerinnen hat fehlt es schlicht an Fussballplätzen. Seit knapp 6 Jahren ist der FC Wiedikon in Diskussionen, ob man ein stillgelegtes Eisfeld als zusätzlichen Kunstrasenplatz nutzen könnte, um hier schneller zu Ziel zu kommen braucht es nun eine verbindliche Weisung.

Als weiteres Beispiel dient der FC Unterstrass. Im Einzugsgebiet des FC Unterstrassbefindet sich ca ein Fünftel der Stadtbevölkerung. Die Anlage «Steinkluppe» ist allerdings komplett ausgelastet. So musste der Vorstand des FCU für alle Juniorenstufen (Mädchen und Knaben) der Jahrgänge 2007–2015 einen Aufnahmestopp aussprechen. Auch hier ist dringend Abhilfe geboten.

Die meisten Fussballvereine der Stadt Zürich stehen vor demselben Problem: die Aufnahme in den Club und somit die Teilnahme am Trainings- und Spielbetrieb führt über eine Warteliste.

Auch im allgemeinen wächst die Anzahl der Fussballjunioren. Das Manifest für den Schweizerischen Frauenfussball «Forza le donne» zeigt es klar auf: das zukünftige grosse Wachstum ist bei den Mädchen, es beschleunigt sich und wird die Platzproblematik weiter verschärfen.

Nach Art. 126 lit. a Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR, AS 171.100) sind Motionen Anträge, die den Stadtrat verpflichten, einen Entwurf für den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderats fällt. Lehnt der Stadtrat die Entgegennahme einer Motion ab oder beantragt er die Umwandlung in ein Postulat, hat er dies innert sechs Monaten nach Einreichung schriftlich zu begründen (Art. 127 Abs. 2 GeschO GR).

Am 11. Januar 2023 beantragte der Stadtrat die Ablehnung der Motion und die Entgegennahme als Postulat. Der Gemeinderat lehnte die Entgegennahme als Postulat ab und überwies dem Stadtrat die Motion am 25. Januar 2023. Am 14. Januar 2025 beantragte der Stadtrat dem Gemeinderat, den Bericht über den raschen Ausbau der Fussballplätze in den Quartieren zur Kenntnis zu nehmen und die Motion als erledigt abzuschreiben (GR Nr. 2025/17). Am 18. Juni 2025 beschloss der Gemeinderat die Nichtabschreibung der Motion und räumte dem Stadtrat gemäss Art. 131 Abs. 2 GeschO GR eine Nachfrist von zwölf Monaten zur Erarbeitung einer Vorlage zur Motion GR Nr. 2022/316 ein.

Hält der Stadtrat die Motion für nicht erfüllbar, entspricht er dem Begehren in anderer Form oder soll auf den Auftrag verzichtet werden, legt er dem Gemeinderat einen begründenden Bericht vor (Art. 131 Abs. 1 GeschO GR). Die vorliegende Motion war, wie aufzuzeigen ist, innert der Nachfrist nicht erfüllbar. Der Stadtrat legt dem Gemeinderat deshalb einen begründenden Bericht vor und beantragt gestützt darauf die Abschreibung der Motion.

1. Ausgangslage

Der Stadtrat hat im Bericht und in den Anträgen zur Abschreibung der Motion «Umsetzung der in der Raumbedarfsstrategie Sport geplanten Rasensportanlagen in den nächsten 5 Jahren» (GR Nrn. 2019/214 und 2022/422) den aktuellen Bestand von rund 100 Rasensportfeldern sowie den aus Sportförderungssicht ermittelten Bedarf für den Fussball aufgezeigt. Demzufolge ist neben der Optimierung bestehender Anlagen – primär durch zusätzliche Kunstrasensportfelder, Beleuchtungen und Garderoben – auch der Bau neuer Rasensportanlagen und Spielfelder notwendig. Gleichzeitig hat der Stadtrat darauf hingewiesen, dass der Bau neuer Rasensportanlagen und -felder mit verschiedenen Problemen behaftet ist und eine grosse Herausforderung darstellt. Denn das Bedürfnis der Fussballspielenden nach mehr Flächen für zusätzliche Anlagen für ihren Sport steht in Konkurrenz zu anderen Bedürfnissen der Bevölkerung in der wachsenden Stadt. Zudem sind die vorhandenen personellen und finanziellen Ressourcen in der Verwaltung begrenzt. Und schliesslich ist die Umsetzung gewisser Projekte abhängig von Dritten (z. B. private Institutionen oder kantonale Behörden).

Die für den Bau neuer Sportanlagen notwendigen geeigneten und überbaubaren Flächen in der Stadt Zürich sind äusserst knapp. Das trifft in besonderem Mass auf geeignete Flächen für die Erweiterung oder den Bau neuer und viel Platz beanspruchender Sportanlagen mit Fussballfeldern zu. Denn ein einzelnes für den Spielbetrieb bis zur 1. Liga konformes Fussballfeld benötigt rund 9000 m^2 Fläche (Spielfeldgrösse einschliesslich benötigter Zusatzfläche). Da es auf dem Gebiet der Stadt nur noch wenige geeignete Grundstücke dieser Grösse gibt, deren Nutzung zudem auch für nichtsportliche Zwecke beansprucht wird, wurde im Rahmen der Erarbeitung des Kommunalen Richtplans Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen («Kommunaler Richtplan») ein Flächenbedarf von 255 000 m^2 für die bis 2040 zusätzlich benötigten Rasensportanlagen und -felder ausgewiesen. Dafür wurden entweder konkrete Standorte bezeichnet oder es wurde der entsprechende Flächenbedarf unverortet – somit ohne konkreten Standort – angegeben. Ein Eintrag im Kommunalen Richtplan ist allerdings noch kein Garant dafür, dass die zusätzlichen Rasensportfelder und -anlagen in vollem Umfang der Einträge realisierbar sind. Und selbst wenn eine Fläche für den Bedarf des Rasensports gesichert werden kann, dauern die Planungs- und Bewilligungsverfahren mehrere Jahre.

Gemäss Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) sind die Fruchtfolgeflächen bei der Festlegung von Bauzonen zu erhalten (Art. 3 RPG). Im Sachplan Fruchtfolgeflächen (SP FFF) hat der Bundesrat im Jahr 2020 den Kantonen die minimalen Fruchtfolgeflächen-Kontingente eröffnet. Der Kanton Zürich hat 44 400 ha Fruchtfolgefläche zu sichern. Die Gemeinden des Kantons Zürich sind verpflichtet, den Verlust von ausgeschiedenen Fruchtfolgeflächen ab einer Fläche von 5000 m^2 zu kompensieren. Die Kompensation muss im Rahmen des Bauprojekts innert einer Frist von fünf Jahren seit Baubewilligung erfolgen. Die Kompensation hat

über die Wiederherstellung von anthropogen veränderten Böden zu Fruchtfolgeflächen zu erfolgen. Der Ausbau der Fussballplätze in den Quartieren bedingt die Inanspruchnahme von sehr viel Fruchtfolgeflächen. Das Zurverfügungstellen von Ersatz für die wegfallende Fruchtfolgeflächen ist daher sehr zeitaufwändig.

Vor diesem Hintergrund wurde die Entwicklungsstrategie Sportaussenanlagen (ES SpAA, ehemals Teilportfoliostrategie Sportaussenanlagen) für die in der Zuständigkeit der Stadt liegenden Sportflächen erarbeitet (im Dezember 2025 abgeschlossen). Darin wird einerseits das Potenzial zu Kapazitätssteigerungen auf den bestehenden Rasensportanlagen durch betriebliche und infrastrukturelle Verbesserungen aufgezeigt. Andererseits werden darin Aussagen zur Vergrösserung bestehender Sportanlagen sowie zum Bau neuer Rasensportanlagen und -felder gemacht (vgl. Ziffer 2).

2. Aktueller Stand der Arbeiten

Der in der Motion geforderte Ausbau von Fussballplätzen in den Quartieren ist eine komplexe Aufgabe und erfordert aufwendige und teilweise lange Planungsprozesse.

Voraussetzung für die Realisierung eines neuen Rasensportfelds ist zum einen die Verfügbarkeit von Fläche in der dafür vorgesehenen Zone. Bei fehlender Zonenkonformität ist eine Zonenänderung notwendig. Zu berücksichtigen sind zudem regionale und/oder kommunale Richtpläne sowie zahlreiche weitere kantonale und kommunale Vorgaben, namentlich betreffend Landschafts- und Naturschutzobjekte. Auch mit dem Sportbedarf konkurrenzierende Nutzungsansprüche und die Bedürfnisse der Quartierbevölkerung sind zu berücksichtigen und in den entsprechenden Planungsprozess einzubinden. Je nach Projekt sind weitere Schritte notwendig, beispielsweise Inventarentlassungen im Landschafts- und Naturschutz, ein allfälliger Nachweis der Kompensation von Fruchtfolgeflächen sowie schliesslich zwingend das Baubewilligungsverfahren.

Ziel der bisher erfolgten und noch anstehenden Arbeiten ist es, unter den gegebenen komplexen Rahmenbedingungen fundierte und ausgewogene Entscheidungsgrundlagen für die Realisierung neuer Rasensportfelder zu schaffen.

Eine wichtige Entscheidungsgrundlage ist Entwicklungsstrategie Sportaussenanlagen. Sie verfolgt das Ziel, bis ins Jahr 2040 unter Berücksichtigung des Grundgedankens der Suffizienz ein zukunftsorientiertes, qualitativ und quantitativ hochwertiges Angebot an Rasensportanlagen und anderen Aussensportanlagen für die Stadtzürcher Bevölkerung und Sportvereine bereitzustellen. Dies erfolgt unter den Prämissen einer bedarfsgerechten Entwicklung (Bedarf nachgewiesen), einer effizienten Nutzung der Sportanlage (betriebliche Optimierung vollständig ausgeschöpft) sowie der Flächenschonung (Umsetzung aller möglichen Optimierungsmöglichkeiten in bestehenden Anlagen sowie Nutzung bestehender Alternativflächen, bevor neue Flächen in Anspruch genommen werden). Bei der Entwicklung der Bestandsmassnahmen in bestehenden Sportanlagen wurde auf eine ausgewogene räumliche Verteilung in den Quartieren geachtet. Wo keine Optimierung in bestehenden Anlagen mehr möglich ist, soll der Bedarf durch Optimierung von Anlagen im näheren Umkreis gedeckt werden.

Bis 2030 sind auf folgenden sechs Anlagen Umwandlungen von mindestens einem Naturrasensportfeld in ein Kunstrasensportfeld mit Beleuchtung geplant: Rasensportanlagen Allmend Brunau, Juchhof 1 und Juchhof 2 sowie Sportzentren Buchlern, Fronwald und Witikon. Auf der Rasensportanlage Sunnau wurde eine entsprechende Umwandlung bereits im Jahr 2025 umgesetzt. Diese Massnahmen verbessern die Situation, reichen jedoch nicht aus, um den steigenden Bedarf – insbesondere im Mädchen- und Frauenfussball – vollständig zu decken. Der Orientierungsrahmen für mögliche Flächenerweiterungen bestehender Rasensportanlagen bzw. für neue Rasensportfelder bildete der kommunale Richtplan, bereits laufende Planungen (z. B. ein zusätzliches Rasensportfeld auf der Rasensportanlage Hönggerberg und zwei neue Rasensportfelder bei der Rasensportanlage Juchhof) und die Bedarfsermittlung im Rahmen der Erarbeitung der Entwicklungsstrategie Sportaussenanlagen.

Folgende zusätzliche Rasensportfelder stehen gemäss Entwicklungsstrategie Sportaussenanlagen vor der Umsetzung, sind in Planung oder werden evaluiert:

- Rasensportanlage Juchhof (New Vitis): 2 Felder (1 Standardgrösse, 1 Kleinspielfeld), Inbetriebnahme frühestens 2027.
- Rasensportanlage Hönggerberg: 1 Feld, Inbetriebnahme frühestens 2028, Start Teilrevision Bau- und Zonenordnung Allmend Hönggerberg im 4. Quartal 2026 geplant.
- Rasensportanlage Allmend Brunau: bis zu 5 Felder, Inbetriebnahme frühestens 2032, vgl. Motion GR Nr. 2022/314.
- Sportzentrum Oerlikon: 1 Feld, vorgesehene Inbetriebnahme 2036.
- Rasensportanlage Seebacherstrasse: höchstens 3 Felder, Zeitpunkt Inbetriebnahme offen.
- Rasensportanlage Sunnau: 1 Feld, im Rahmen der Verlegung an Ersatzstandort (heute 2 Felder), Einleitung Quartierplan Sunnau von den Städten Adliswil und Zürich beschlossen und dem Kanton zur Genehmigung eingereicht, Zeitpunkt Inbetriebnahme offen.

Zudem gibt es in Witikon (21 000 m^2) einen Eintrag im Kommunalen Richtplan für 2 Felder von 21 000 m^2 (1 Standardgrösse, 1 Kleinspielfeld). Im betroffenen Gebiet sind keine Fruchtfolgeflächen tangiert.

Somit sind in sieben Quartieren höchstens 15 zusätzliche Rasensportfelder in Umsetzung, Planung oder Evaluation oder als Einträge im Richtplan vorgesehen.

Vor allem in den dicht besiedelten Quartieren, welche in der Motion genannt werden, sind ohne Rückbau von bestehenden Bauten und Umnutzung von Grünflächen keine für die Erstellung von Rasensportfeldern notwendige Flächen vorhanden. Nicht in allen Sportanlagen bzw. Stadtteilen können zusätzliche Rasensportfelder geschaffen werden. Dies betrifft insbesondere die Sportzentren Hardhof und Heuried sowie die Rasensportanlagen Letzi, Steinkluppe und Lengg mit den umliegenden Quartieren. Deshalb wird eine Steigerung der Nutzungen der Rasenspielfelder auf Schulanlagen in enger Zusammenarbeit mit den Kreisschulbehörden angestrebt.

3. Fazit

Der Stadtrat steht dem Anliegen der Motion grundsätzlich wohlwollend gegenüber, erachtet deren Umsetzung innert der gesetzten Nachfrist aber als nicht möglich. Die Umsetzung der Motion würde bedingen, dass sämtliche notwendigen Flächen für die zusätzlichen Rasensportfelder in den Quartieren verfügbar gemacht werden konnten. Das war aus den genannten Gründen jedoch nicht möglich und wird auch auf absehbare Zeit nicht realistisch sein. Die vorstehend aufgeführten, in der Entwicklungsstrategie Sportaussenanlagen oder im kommunalen Richtplan enthaltenen 15 zusätzlichen Rasensportfelder in sieben Quartieren sollen jedoch so weit als möglich realisiert und die Nutzung der Rasenspielfelder auf Schulanlagen intensiviert werden. Der Stadtrat beantragt deshalb die Abschreibung der Motion.

Dem Gemeinderat wird beantragt:

1. **Der Bericht über den raschen Ausbau der Fussballplätze in den Quartieren wird zur Kenntnis genommen.**
2. **Die Motion, GR Nr. 2022/316, der Gemeinderatsmitglieder Flurin Capaul, Sebastian Vogel (beide FDP) und 15 Mitunterzeichnenden betreffend raschen Ausbau der Fussballplätze in den Quartieren wird als erledigt abgeschrieben.**

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Schul- und Sportdepartements übertragen.

Im Namen des Stadtrats

Der Stadtpräsident
Raphael Golta

Der Stadtschreiber
Thomas Bolleter